

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

**LAD2-B-ALG-301/003-2022**

BearbeiterIn

Dr. Elisabeth Seidl

6. Dezember 2022

Betrifft:

Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992), Gehaltsnovelle 2023

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 06.12.2022

Ltg.-**2425/S-1/2-2022**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltsätze ab 1. Jänner 2023 um 7,15 Prozent, mindestens jedoch um 170,- Euro, erhöht werden. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind und keinen Aufwand abgelten, werden ab 1. Jänner 2023 um 7,32 Prozent erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehaltsansätze für Bedienstete nach dem NÖ SÄG 1992 im selben Ausmaß geregelt werden.

Im Hinblick auf die zwischen Bund und Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes getroffene Einigung über die Gehaltserhöhung war es zur Einhaltung des dadurch bedingten Zeitplans notwendig, von einem Begutachtungsverfahren abzusehen.

Da die Parteien der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften vom Regelungsgegenstand nicht betroffen sind, wird das Informationsverfahren auf die Regierungsvorlage eingeschränkt.

Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

EU-Konformität/Klimabündnis/Mitwirkung von Bundesorganen:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Gehaltsanhebungen liegen für das Jahr 2023 bei rund 34,9 Millionen Euro.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992, LBGI 9410, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag.<sup>a</sup> Mikl-Leitner  
Landeshauptfrau